

## **Entgeltordnung des Tierheimes der Stadt Weimar**

Auf Grund der §§ 2, 14, 18 und 54 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), §§ 90a, 965 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 25 Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (ThürABGBG) in den jeweils gültigen Fassungen erlässt die Stadt Weimar die Entgeltordnung des Tierheimes der Stadt Weimar. Der Weimarer Stadtrat hat diese Ordnung am ..... beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Entgeltordnung gilt für Fundtiere, herrenlose Tiere, sichergestellte Tiere, Abgabetierr sowie Pensionstiere, die im Tierheim der Stadt Weimar aufbewahrt werden.

Diese Ordnung regelt den Umgang mit Tieren gemäß § 2 dieser Ordnung, die in der Stadt Weimar aufgefunden und im Tierheim Weimar aufbewahrt werden sowie den Umgang mit Tieren die durch sonstige Auftraggeber (z.B. Gerichtsvollzieher, Vertragsgemeinde), auch aus anderen Gemeinden, dem Tierheim Weimar zugeführt werden.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

- 1) Fundtiere: Tiere, die nicht offensichtlich herrenlos sind und von einer Person aufgefunden werden, die nicht zuvor Eigentümer bzw. Besitzer des Tieres war.
- 2) Herrenlose Tiere: Tiere, die in niemandes Eigentum stehen.
- 3) Sichergestellte Tiere: Tiere, die Opfer/Gegenstand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit sind oder gemäß § 19 Tierschutzgesetz eingezogen wurden. Tiere, deren Besitzer oder Eigentümer verstorben ist und dessen Erben nicht oder nicht unmittelbar in kürzester Zeit ermittelt werden können.
- 4) Abgabetierr: Tiere, die der Eigentümer aus individuellen Gründen (z.B. Wohnungswechsel, gesundheitliche, finanzielle oder familiäre Gründe) nicht mehr halten kann und will und somit beabsichtigt, das Eigentum an dem Tier einer anderen Person zu übertragen.
- 5) Pensionstiere: Tiere, die auf Wunsch des Besitzers für einen befristeten Zeitraum (z.B. Urlaub) aufgenommen werden.
- 6) Gefährliche Tiere: Tiere, die im Sinne des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren(GefTierG TH) gefährlich sind.
- 7) Tiervermittlung/Verkauf: herrenlose oder Fundtiere werden gemäß der gesetzlichen Bestimmungen (BGB § 965 ff; TierSchG § 2) weitervermittelt.
- 8) Kleintiere: Tiere wie Nager wie z.B. Kaninchen, Meerschweinchen, Mäuse, Ratten, Chinchillas, Degus u.a.m.; Vögel wie Sittiche, Papageien, Kanarienvögel u.a.m.; Schildkröten, Echsen, Schlangen u.a.m.

### **§ 3 Aufgaben**

- 1) Tiere gemäß § 2 dieser Ordnung sind im Tierheim Weimar so zu verwahren, dass Ihnen entsprechend § 2 Tierschutzgesetz eine nach der Art und Bedürfnissen entsprechende und angemessene Unterbringung, Ernährung, Versorgung und Betreuung gewährleistet wird.
- 2) Die unter Absatz 1 genannten Aufgaben übernimmt das Personal des Tierheimes Weimar.

## § 4 Nutzungsentgelte

Für die Aufbewahrung von Tieren im Tierheim Weimar gemäß § 2 dieser Ordnung werden Nutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

<b>1) <u>Tierheim/Vertragsgemeinde</u></b>		Brutto
Unterbringung Hund	Tier/Tag	22,03 EUR
Unterbringung Katze	Tier/Tag	5,45 EUR
Unterbringung Kleintier	Tier/Tag	5,99 EUR
Unterbringung Greifvogel	Tier/Tag	13,53 EUR
<b>2) <u>Tierpension(nur bei vorhandener Kapazität)</u></b>		
Unterbringung Pensionshund	Tier/Tag	15,00 EUR
Unterbringung Pensionskatze	Tier/Tag	8,00 EUR
Unterbringung Pensionskleintier	Tier/Tag	3,00 EUR
<b>3) <u>Abgabetierviere(wird gegenüber Besitzer erhoben)</u></b>		
Hund	einmalig	220,00 EUR
gefährl.Hund, doppelter Abgabesatz wg. erschwerter Vermittl.		440,00 EUR
Katze	einmalig	80,00 EUR
Kleintier	einmalig	20,00 EUR
<b>4) <u>Tiertransporte</u></b>		
Fahrzeugeinsatz/km		1,40 EUR
Arbeitszeit/h		36,00 EUR
Nachtzuschlag 33,3%		12,00 EUR
<b>5) <u>Tiervermittlung(Verkauf)</u></b>		
Entgeltbeitrag für Hund	einmalig	150,00 EUR
Entgeltbeitrag gefährlicher Hund		kostenfrei
Entgeltbeitrag für Katze	einmalig	80,00 EUR
Entgeltbeitrag für Kleintier entspr. Marktpreis	einmalig	
<b>6) <u>Entsorgung von Tierkadavern</u></b>		
Hund		80,00 EUR
Katze, Kleintier		40,00 EUR

## § 5 Entgeltschuldner

Die Stadt Weimar verlangt nach Maßgabe dieser Ordnung und der Nutzungsentgelte, die Bestandteil dieser Verordnung sind, Entgelte für die Leistungen des Tierheimes Weimar

- gegenüber dem ermittelten Eigentümer der unter § 1 genannten Tiere;
- gegenüber anderen Gemeinden;
- von demjenigen, in dessen Auftrag die Leistung erbracht wurde;
- von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat.

Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

## § 6 Berechnungsgrundlage der Nutzungsentgelte

Die Nutzungsentgelte ergeben sich aus der Kalkulation der letzten drei Jahre und werden in Brutto mit gegenwärtig gesetzlich enthaltenen 19 % Mehrwertsteuer berechnet.

## **§ 7 Entstehen der Entgeltschuld**

Die Entgeltschuld entsteht mit der Aufnahme der Tiere nach § 1 im Tierheim Weimar und endet am Tage des Verlassens der Tiere aus dem Tierheim Weimar.

## **§ 8 Fälligkeit der Entgeltschuld**

Die Entgelte werden mit deren Entstehung fällig.

## **§ 9 Gleichstellungsbestimmungen**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weimar in Kraft.

**Stefan Wolf**  
Oberbürgermeister

Weimar, ....

Veröffentlicht am ...